

business and property in America is subject to general personal jurisdiction due to the sole activities of an American subsidiary.⁸⁰

The role of *Kiobel* is evolutionary. In *Sosa*, the Supreme Court dealt with the norm in question. Since this landmark decision it is ruled out the Alien Tort Statute has at least some and limited application. In *Kiobel*, the Court affirmed this view for corporations and readjusted the litigation paradigm. In *Bauman* the Court may address again the corporation issue. The Court develops its understanding of the ATS incrementally. In light of the unclear historical background this is a reasonable approach. This concerns might have motivated both *Justice Kennedy* and *Justice Alito* to the formulation of a „proper disposition“ or the assumed „wisdom“.⁸¹

Accepting the technical understanding of the Court, *Kiobel* indeed was an relatively clear case.⁸² There will be more critical cases beyond „reasoning and holding of today’s case“⁸³ as *Justice Kennedy* pointed out. Especially the vague language will provoke plaintiffs and litigators into a new wave of claims testing the scope of the *Kiobel* ruling.⁸⁴ Litigators might focus on constellations in which some conduct occurs within the United States. In some cases, another result might be offshoring, capital flight or business transfer of American corporations to escape from the stricter criteria against U.S. companies.⁸⁵

There is moral disagreement with the particular outcome in *Kiobel* and the outcry about this raises voice to a deeper problem and the wisdom of *Kiobel*. The litigation under the Alien Tort Statute has always been the result of a major justice gap in this world. Justice is a noble idea every jurisdiction should strive to. Unfortunately reality is different. In

80 Petition for a writ of certiorari in *DaimlerChrysler AG v. Bauman*, page i.

81 „This formulation obviously leaves much unanswered, and perhaps there is wisdom in the Court’s preference for this narrow approach.“ *Kiobel, Alito, J.* concurring in judgement, p. 1.

82 *Childress*, *Kiobel* commentary: An ATS answer with many questions.

83 *Kiobel, Kennedy, J.* concurring in judgement.

84 *Childress*, *Kiobel* commentary: An ATS answer with many questions.

85 *Redford*, Door still open for human rights claims after *Kiobel*.

compliance with *the comity doctrine* the Court held that if there is no clear indication of purpose it is not the mission of American courts to adjudicate foreign matters even if they directly violate fundamental human rights. This awkward result shows the challenges transnational human rights litigation face. Maybe *fori* in countries with a more neutral political role in the world like the Netherlands are more suitable to furnish jurisdiction. In a widely recognized decision the District Court in The Hague held recently, that „*the forum non conveniens doctrine* (italics added) no longer plays any role in today’s international private law“.⁸⁶ The Court hereby partly ruled against *Royal Dutch Shell* for oil environmental pollution in Nigeria, caused by insufficient measures against sabotage. Furthermore and in light of transnational litigation against corporations very interesting the Dutch Court also stated: „There has been an international trend to hold parent companies of multinationals liable in their own country for the harmful practices of foreign (sub-) subsidiaries“.⁸⁷ Regardless of whether this Dutch decision will stand, nowadays America’s political and economic integration is stronger than ever. It’s global interests are too wide spread to enable U.S. courts being a globally recognized authority in human rights claims. This is why the Court has been afraid of judicial retaliation and demands Congress decision for such a judicial role. Despite all reasonable criticism of *Kiobel* it is upright to admit the borders of judicial construction. The ruling in favour of *Royal Dutch Petroleum* is not the result of preferential corporation treatment but a decision led by *the comity doctrine* and clearly motivated not to cause difficulties in foreign politics. Depending on the search for alternative fora, someday political commitment within and outside the United States might occur.⁸⁸ For the time being, *Kiobel* has been a stop on the trail of modern construction and design of American jurisdiction in transnational claims.

86 *Akpan v. Royal Dutch Shell Plc.*, et al., The District Court of The Hague, decision of January 30, 2012, docket no. C/09/337050 / HA ZA 09-1580, p.10.

87 *Akpan v. Royal Dutch Shell Plc.*, p.9.

88 *Childress*, An ATS answer with many questions.

Meike Bever*

Religion and Freedom of the Press in Conflict

Bericht zum 6. Hamburg International Media Law Forum

I. Einleitung

Meinungs- und Pressefreiheit auf der einen und Glaubens- und Religionsfreiheit auf der anderen Seite sind in einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung gleichermaßen elementare Rechte. Zu welchen gravierenden Folgen ein Konflikt zwischen diesen Grundwerten führen kann, hat die Welt am Beispiel der Mohammed-Karikaturen erfahren. Deren Veröffentlichung im Jahr 2005 in der dänischen Zeitung Jyllands-Posten führte zu Demonstrationen der muslimischen Bevölkerung, zu islamistisch motivierten, gewaltsamen Protesten mit

vielen Toten sowie zu diplomatischen Spannungen zwischen Dänemark und islamischen Staaten. Kontroversen anlässlich israelkritischer Darstellungen am Holocaust-Gedenktag oder der Karikaturen in Bezug auf die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche sowie die Aufnahme Palästinas als Vollmitglied durch die UNESCO (2011) sind weitere Beispiele für die Aktualität des Themas.

Das Spannungsfeld zwischen den beiden fundamentalen Freiheiten und die Rolle des (säkularen) Staates bei seiner Auflösung sind seitdem Gegenstand einer weltweiten Diskussion. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob Satire und Kritik in einer modernen multikulturellen, pluralistischen Gesellschaft bestimmte Grenzen achten müssen. Angesichts der oft grenz-

* Die Autorin ist derzeit LLM Studentin in London

überschreitenden Dimensionen des Interessenwiderstreits, die im Fall der Mohammed-Karikaturen besonders deutlich geworden sind, ist der transnationale und interkulturelle Austausch in dieser Diskussion von besonderer Bedeutung. Aus diesem Anlass lud die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV) gemeinsam mit dem US-Amerikanischen Generalkonsulat zum 6. International Media Law Forum (IMLF) am 29.5.2013 in das Amerikazentrum in Hamburg ein.

II. Rechtliche Grundlagen und ihre Handhabung in Deutschland

Nach der Begrüßung durch Co-Organisator *Daniel Biene*¹ und *Robert Stevens* vom US-Konsulat erläuterte *Hannes Rösler*² die rechtlichen Grundlagen für den Ausgleich zwischen den berührten Grundrechten in Deutschland und deren praktische Handhabung. *Rösler* ging zunächst auf §§ 166 ff. StGB ein, die Handlungen unter Strafe stellen, „welche sich auf die Religion oder Weltanschauung beziehen“, betonte aber, dass diese Vorschriften letztlich der Wahrung des öffentlichen Friedens und nicht dem Schutz religiöser Gefühle dienen. Ohnehin sei die Rechtfertigung von Blasphemieverboten im säkularen Staat fraglich und seien daher entsprechende Normen in verschiedenen Ländern – wie zuletzt 2008 in England³ – vermehrt entfallen.

Außerdem würden §§ 166 ff. StGB im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit ausgelegt und nur sehr selten zu einer Verurteilung führen. So dürften die Mohammed-Karikaturen in Deutschland richtigerweise gezeigt werden, was auch die Rechtsprechung bestätigt habe⁴. Häufiger komme hingegen § 130 StGB betreffend die Strafbarkeit der Volksverhetzung als Bestandteil der wehrhaften Demokratie zur Anwendung. Dass die Existenz einer solchen Norm für US-amerikanische Juristen häufig erstaunlich sei, folge aus der besonders herausgehobenen Stellung der Pressefreiheit in den USA im *First Amendment*, während das oberste Verfassungsprinzip in Deutschland die Menschenwürde bleibe⁵.

Die Bedeutung der Menschenwürde als Grenze der Meinungs- bzw. Pressefreiheit zeige sich auch in der einstweiligen Verfügung, mit der 2012 das *LG Hamburg* der Satire-Zeitschrift „Titanic“ verboten hatte, Papst Benedikt XVI. in Zusammenhang mit dem „Vatileaks“-Skandal auf dem Cover mit befleckter Kleidung und dem Zusatz „Halleluja im Vatikan – Die undichte Stelle ist gefunden!“ abzubilden⁶: Die Richter hatten darin eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Papstes gesehen. Allerdings wurde der Antrag auf Erlass der Verfügung einen Tag vor der geplanten mündlichen Verhandlung über das Verbot zurückgezogen⁷. Insgesamt nähere sich die deutsche Praxis dem liberalen amerikanischen Ansatz an⁸.

1 Dr. *Daniel Biene*, LL.M. (New York) ist DAJV-Vorstandsmitglied. Außerdem ist er Geschäftsführer der SmartLaw Media GmbH in Berlin.

2 Priv.-Doz. Dr. *Hannes Rösler*, LL.M. (Harvard) ist Affiliate am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie als Mitglied des DAJV-Vorstands ebenfalls Co-Organisator des IMLF.

3 Vgl. Section 79 des Criminal Justice and Immigration Act 2008.

4 S. etwa *OVG Berlin-Brandenburg*, NJW 2012, 3116.

5 Zu den verschiedenen Ansätzen *Rösler*, Berkeley J. Int'l L. 26 (2008), 153 ff.; *ders.*, Tul. Eur. & Civ. L.F. 23 (2008), 1 ff.; zu den Auswirkungen vgl. BVerfGE 75, 369.

6 *LG Hamburg*, Beschl. v. 10.7.2012, Az: 324 O 406/12.

7 *LG Hamburg* vom 30.8.2012, <http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/3579682/presse-meldung-2012-08-30-olg-02.html>.

8 Vgl. zur Bedeutung der US-amerikanischen Praxis für Europa *Keller/Cirigliano*, ZaöRV 70 (2010), 403 ff.; s. weiter *Hare/Weinstein* (Hrsg.), Extreme Speech and Democracy, 2009.

III. US-amerikanische Perspektive

Darauf folgte der Beitrag zur US-amerikanischen Sicht von *Marci Hamilton*⁹, die aus New York angereist war. Eigentlich hätte *Dieter Grimm*¹⁰ die Betrachtung der Thematik aus deutscher Perspektive fortsetzen sollen, er war aber kurzfristig erkrankt. Auch *Hamilton* betonte, dass die Unterschiede in Deutschland und den USA bei der Behandlung des Konflikts der Grundfreiheiten weniger in den Ergebnissen als im konzeptionellen Ansatz lägen. *Hamilton* gab zur Erläuterung einen Überblick über den Gehalt des *First Amendment* in Bezug auf die Meinungs- bzw. Pressefreiheit (*freedom of speech*) und die ebenfalls dort verankerte Glaubensfreiheit (*freedom of belief*).

Die innere Glaubensfreiheit sei in den USA seit Inkrafttreten der Verfassung absolut geschützt. Ob eine bestimmte Überzeugung den Schutz der Religions- bzw. Glaubensfreiheit genieße, richte sich – getreu dem Prinzip der Nichteinmischung des Staates nach der ebenfalls im *First Amendment* enthaltene *Establishment Clause*, die die Trennung von Staat und Kirche festschreibt – maßgeblich nach dem Selbstverständnis ihrer Anhänger, so dass es in den USA nur schwer möglich sei, einer Organisation den Religionscharakter bzw. bestimmten Handlungen die religiöse Motivation abzuspüren¹¹.

Der Glaube in seiner Form als innere Haltung könne daher nicht Gegenstand staatlicher Restriktionen sein und auch bei Fragen der inneren Organisation der Religionsgemeinschaften dürften diese sich auf einen Bereich der Autonomie berufen (*autonomy*)¹². Allerdings müssten sich Gläubige bei der Ausübung ihrer Religion, d.h. bei den nach außen in Erscheinung tretenden Handlungen (*conduct*) genauso an das Gesetz halten wie ihre Mitmenschen und dürften nicht etwa unter Berufung auf die Religionsfreiheit andere, den öffentlichen Frieden oder öffentliche Interessen beeinträchtigen¹³.

Das Prinzip der staatlichen Zurückhaltung bezüglich der Glaubensfreiheit führe allerdings auch dazu, dass der Staat, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend zum Schutze einer Religion bzw. der religiösen Gefühle eines Individuums vor (satirischer) Kritik eingreife¹⁴. Neben der *Establishment*

9 Prof. *Marci A. Hamilton*, M.A., J.D. (UPenn) ist Professorin an der Benjamin N. Cardozo School of Law in New York. Aus der umfangreichen Liste von *Hamiltons* Publikationen zur Rolle der Religion im modernen Staat und in der modernen Gesellschaft s. nur *Hamilton*, God vs. the Gavel – Religion and the Rule of Law, 2005; *dies.*, Brigham Young University Law Review (2004), 1099 ff.; *dies./Rozell*, Fundamentalism, Politics, and the Law, 2011.

10 *S. Grimm*, Cardozo Law Rev. 30 (2009), 2369 ff.; *ders.*, Nach dem Karikaturenstreit: Brauchen wir eine neue Balance zwischen Pressefreiheit und Religionsschutz?, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Jahressband 2007, 21 ff.

11 S. etwa die Anerkennung der Church of the New Song als Religion, *Remmers v. Brewer*, 494 F.2d 1277 (8th Circuit 1974) (ablehnend hingegen *Theriault v. Silber*, 453 F.Supp. 254 (W.D. Tex. 1978)) und der Scientologen durch die Bundessteuerbehörde der USA, den Internal Revenue Service, 1993 im Rahmen der Diskussion um ihre Steuerbefreiung, sowie die strenge Kontrolle staatlicher Beschränkungen von Bekundungen durch Inhaftierte, die diese als religiös motiviert bezeichnen, vgl. *Teterud v. Gillman*, 385 F.Supp. 153, 160 (S.D. Iowa 1974) und auch *Kennedy v. Meacham*, 540 F.2d 1057 (10th Cir. 1976).

12 *Hosanna-Tabor Evangelical Lutheran Church and School v. Equal Employment Opportunity Commission*, 565 U.S. ___ Docket No. 10-553 (2012).

13 Vgl. *Employment Division, Department of Human Resources of Oregon v. Smith*, 494 U.S. 872 (1990) sowie *Loney v. Scurr*, 474 F.Supp., 1186 (1979): „the free exercise of religion has two aspects – the freedom to believe, which is absolute, and the freedom to practice, which is not.“

14 Vgl. auch *Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson*, 343 U.S. 495 (1952): „It is not the business of government in our nation to suppress real or imagined attacks upon a particular religious doctrine, whether they appear in publications, speeches or motion pictures.“

Clause sei dafür die erwähnte besonders herausgehobene Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit in den USA ursächlich. Die Parodie eines bekannten Pastors sei daher ebenso als gerechtfertigt angesehen worden¹⁵ wie Proteste gegen Homosexualität bei einer kirchlichen Beerdigung¹⁶ und Karikaturen von Bischöfen anlässlich der Kindesmissbrauchsfälle, gegen die gar nicht erst geklagt worden sei. Auch hier müsse aber gelten, dass ein Verhalten nur solange auf das Recht der *free speech* gestützt werden könne, wie es in seiner konkreten Ausführungsart (*conduct*) andere nicht gefährde oder behindere.

IV. Schluss

In der anschließenden Diskussion betonte *Rösler*, es liege im Wesen von Karikatur und Satire, provokant zu sein und Anstoß zum Nachdenken zu geben, was zu einer entsprechend großzügigen Gewährung der Meinungs- und Pressefreiheit zwingt¹⁷. Ein staatlicher Schutz von Glaubensrichtungen

15 *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

16 *Snyder v. Phelps*, 562 U.S. ___ Docket No. 09-751 (2011).

17 Dazu *Rösler*, *European Human Rights Law Review* 2008, 463 ff.; *Heller/Goldbeck*, ZUM 2007, 628 ff.

auch vor satirischer Kritik sei – solange diese die innere Glaubensfreiheit sowie das Recht zur Religionsausübung nicht beeinträchtigt – angesichts des staatlichen Neutralitätsgebots und der Bindung des Staats an die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit mit der Verfassung kaum in Einklang zu bringen.

Wie *Hamilton* unterstrich, widerspricht die Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit dem Ziel einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft, die Toleranz in der Bevölkerung gegenüber Andersdenkenden zu fördern. Auch wenn die Allgemeinheit vor den mitunter folgenschweren Reaktionen geschützt werden muss, die durch die empfundene Verletzung religiöser Gefühle ausgelöst werden können, sollte dies gerade nicht auf Kosten der Meinungs- und Pressefreiheit geschehen. Nichtsdestotrotz sollte dem Schutz dieser Freiheiten stets ein interreligiöser bzw. interkultureller Dialog mit dem Ziel eines verbesserten gegenseitigen Verständnisses als Weg der Konfliktlösung und -vermeidung an die Seite gestellt werden. *Rösler* unterstrich abschließend dass ein schonender Ausgleich zwischen Glaubens- und Meinungsfreiheit gerade in Zeiten einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft einerseits und verstärkter extremistischer Bestrebungen andererseits eine Aufgabe von weitreichender Bedeutung dies- und jenseits des Atlantiks bleibe.

Anika Klafki*

The Crisis in U.S. Legal Education – What is being done?

Vortrag von Professor *David B. Oppenheimer* an der Bucerius Law School am 12. Juni 2013

Am 12. Juni 2013 hielt *Prof. David B. Oppenheimer* der Universität Berkeley nach Begrüßung durch *Prof. Koch* und *Prof. König* auf Einladung der DAJV und der Law Clinic der Bucerius Law School und der Diakonie im Linklaters Lecture Room der Bucerius Law School einen Vortrag zur Krise der amerikanischen Juristenausbildung. Während sich die Studiengebühren in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als verdoppelt haben, halbierten sich die Bewerberzahlen für die nunmehr etwa 200 juristischen Fakultäten in den USA. In seinem Vortrag führte *Oppenheimer*, Honorarprofessor und Direktor des praktischen Ausbildungsprogramms der juristischen Fakultät der Universität Berkeley, diese Entwicklung zum einen auf die generell schlechte Wirtschaftslage in Folge der Finanzkrise zurück, zum anderen benannte er die kostenlose Informationsquelle des Internets als Ursache für einen abnehmenden Bedarf an universitär ausgebildeten Juristen in den Vereinigten Staaten. Zudem habe sich die Einstellung der Mandanten zu der Arbeit der Rechtsanwälte verändert. So werde von den Klienten sehr auf Kosteneffizienz der anwaltlichen Tätigkeit geachtet und eine genaue, transparente Kostenlegung erwartet.

In Folge dieser Entwicklungen gibt es – anders als früher – keine Jobgarantie mehr für die vielen Absolventen der rund 200 juristischen Fakultäten in den USA. Das Risiko auf den hohen Schulden für das Studium sitzen zu bleiben, die im Durchschnitt mittlerweile etwa \$ 125.000 betragen, ist zudem wegen der gesunkenen Durchschnittsgehälter von Anwälten

von etwa \$ 60.000 im Jahr erheblich gestiegen. Zwar haben die Absolventen der Top-Universitäten in den USA weiterhin sehr gute Jobaussichten, für die sonstigen Fakultäten prognostizierte *Oppenheimer* aber langfristig Schließungen bzw. erhebliche finanzielle Einschnitte. In der Folge bemühen sich zahlreiche Universitäten um eine praxisorientiertere Ausbildung, die die Berufsperspektiven ihrer Absolventen verbessern soll. Insbesondere die Einrichtung von Law Clinics, in denen Studenten ehrenamtlich an der Lösung praktischer Rechtsprobleme mitarbeiten, seien dazu ein probates, anerkanntes Mittel. Außerdem gebe es bereits erste Gesetzesinitiativen, das dreijährige Jurastudium auf 2 Jahre mit einem Jahr praktischer Ausbildung in Anlehnung an das deutsche Referendariat umzugestalten. Letztlich – so prognostizierte *Oppenheimer* – sei jedoch trotz aller positiven Reformtendenzen der amerikanischen Juristenausbildung das Systemproblem der wenigen gut bezahlten Arbeitsplätze für zu viele Absolventen nicht abschließend zu überwinden.

Im Rahmen der von *Prof. Larsen* moderierten Diskussion kamen die Teilnehmer der Veranstaltung zu dem Ergebnis, dass ein reger Austausch bezüglich der juristischen Ausbildung über die Ländergrenzen hinweg sinnvoll sei, um eine gute Balance zwischen praktischer und theoretischer Juristenausbildung herzustellen. So ist auch in Deutschland vom Wissenschaftsrat eine breitere praktische Juristenausbildung mit Bezug zum amerikanischen System gefordert worden. Bei Brezeln und Wein hatten die Teilnehmer der Veranstaltung die Gelegenheit, diese Gedanken weiter zu vertiefen.

* Doktorandin der Bucerius Law School.